



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Garghentini Python Giovanna / Ganioz Xavier  
**Regularisierung der Situation von Migrantinnen und  
Migranten, die in Freiburg von Langzeit-Nothilfe leben**

2018-CE-135

### I. Anfrage

Gemäss dem letzten Bericht des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu dieser Frage (*Bericht Monitoring Sozialhilfestopp*, Bern-Wabern, Juni 2017) waren 2016 im Kanton Freiburg 214 abgewiesene Asylsuchende von «Nothilfe» abhängig.

Laut SEM besteht das Ziel des Nothilferegimes darin: «den betroffenen Menschen keine Aufenthaltsperspektive zu vermitteln». Kurz, sie dazu zu bringen, die Schweiz so schnell wie möglich zu verlassen.

Zahlreiche Migrantinnen und Migranten ertragen die extrem harten Bedingungen der Nothilfe (überleben mit 10 Franken pro Tag; Verbot zu arbeiten, eine Ausbildung zu machen, ein Mobiltelefon auf ihren Namen zu besitzen, abends an einem öffentlichen Ort auszugehen) dennoch über lange Zeit.

Im vierten Quartal des Jahres 2016 bezogen schweizweit 51 % von ihnen die Nothilfe seit mehr als einem Jahr. Diese Menschen sind dazu verurteilt, ihr Leben «auf Eis» zu legen, während die besten Jahre ihres Lebens verstreichen. Dies obwohl die überwältigende Mehrheit von ihnen in Würde leben und arbeiten will, ohne von öffentlicher Unterstützung – die überdies ungenügend ist – abhängig zu sein!

In Freiburg wird eine Koordinationsstelle, in der Migrantenhilfsorganisationen, politische Parteien und Gewerkschaften zusammengeschlossen sind, bei einer Versammlung vom Mittwoch, 20. Juni 2018, die Situation mehrerer im Kanton wohnhafter abgewiesener Asylsuchender anprangern.

Diese Frauen und Männer, die häufig aus Äthiopien, aus Eritrea oder aus dem Sudan kommen, aus Ländern, deren Regierungen von internationalen Organisationen Menschenrechtsverletzungen zur Last gelegt werden (siehe u. a. Report 2017 von Amnesty International zu 159 Ländern), ertragen die Bedingungen des Nothilferegimes seit mehreren Jahren. Oft mit gravierenden Folgen für ihre physische und psychische Gesundheit.

Zu diesen unmenschlichen Lebensbedingungen kommt neuerdings die Angst vor einer Ausschaffung, die ihre Integrität und sogar ihr Leben gefährden könnte. Dies nachdem das SEM mögliche Wegweisungen nach Eritrea angekündigt und die Presse über eine Ausschaffungsvereinbarung berichtet hat, welche die Europäische Union und die äthiopischen Behörden – mit Beteiligung ihrer Geheimdienste – unterzeichnet hätten und die auch die Schweiz umsetzen wolle (*Tagesanzeiger*, 5. April 2018).

Wir sind der Meinung, dass die Grundrechte des Menschen gemäss der internationalen Erklärung der Menschenrechte und der Sozialcharta der UNO (sic!), welche die Schweiz unterzeichnet hat, im Kanton Freiburg gelten müssen.

Demzufolge ist die Situation, in die Asylsuchende unseres Kantons mit der Langzeit-Nothilfe gebracht werden, inakzeptabel. Umso mehr als die Bundesgesetzgebung Spielraum für die Regularisierung dieser Härtefälle lässt.

In diesem Zusammenhang stellen die Autoren dieser Anfrage dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Anerkennt der Staatsrat die Notwendigkeit einer humanitären Lösung für die im Kanton Freiburg wohnhaften Asylsuchenden in der Langzeit-Nothilfe, namentlich indem versucht wird, ihre Situation zu regularisieren?
2. Wie viele Asylsuchende leben in unserem Kanton von Langzeit-Nothilfe?
3. Anerkennt der Staatsrat die Notwendigkeit, diesen Personen das Recht auf Arbeit, Ausbildung und auf ein würdiges Leben zu gewähren, indem die nach Artikel 49 Abs. 3 / Art. 14 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) erlaubten Möglichkeiten ausgeschöpft werden. (Siehe dazu: Cesla Amarelle, Minh Son Nguyen: *Code annoté de droit des migrations. Loi sur l'asile (LAsi)*. Stämpfli, Bern, 2015)?

20. Juni 2018

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend hält der Staatsrat fest, dass gemäss Bundesgesetzgebung ausschliesslich der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig ist für Entscheide über die Erteilung oder Nichterteilung des Flüchtlingsstatus, über die vorläufige Aufnahme oder auch über die Wegweisung. Die Kantone vollziehen in diesem Bereich lediglich die Verfügungen des SEM. Der Bund verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk von diplomatischen Vertretungen in den betreffenden Ländern. Er ist deshalb auch die einzige Behörde, die über die nötigen Nachforschungskapazitäten verfügt, um ein Urteil zu fällen, das nicht nur auf der individuellen Situation der asylsuchenden Person basiert, sondern für jeden Fall auch die Durchsetzbarkeit einer allfälligen Wegweisung – sei es in den Heimatstaat oder im Rahmen der Dublin-Abkommen in einen Drittstaat – berücksichtigt.

Im Gegensatz dazu liegt es nicht in der Kompetenz der Kantone, die allgemeine Lage in einem bestimmten Land oder die besondere Situation einer bestimmten Person zu beurteilen. Das einzige Kriterium, aufgrund dessen ein Kanton entscheiden kann, ob er dem SEM eine Härtefallregelung gemäss Artikel 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) vorschlagen soll, besteht in der Integration der Person, wobei zusätzlich materielle Kriterien wie die Aufenthaltsdauer, die ununterbrochene Bekanntheit des Aufenthaltsortes bei den Behörden und das Fehlen von Widerrufsgründen im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Art. 62 Abs. 1 AuG, SR 142.20) geprüft werden.

Der Kanton kann deshalb nicht auf Regularisierungsanträge eintreten, die sich auf eine Neubeurteilung der Lage im Heimatstaat oder auf neue Gegebenheiten in der persönlichen Situation einer asylsuchenden Person stützen. Ein solcher Antrag kann nur in Form eines begründeten Wiederer-

wägungsgesuchs an das SEM vorgebracht werden, denn nur diese Behörde ist in der Lage, die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Argumente zu beurteilen. Konkrete Fälle von Asylsuchenden, die dem Kanton Freiburg zugeteilt wurden, zeigen, dass Wiedererwägungsgesuche zu gewissen Aspekten Erfolg haben können.

Die betroffenen Personen oder ihre bevollmächtigten Vertreter können hingegen jederzeit beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) individuelle Anträge auf eine Härtefallregelung gemäss Artikel 14 Abs. 2 AsylG stellen. Der Staatsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das BMA bereits jetzt und von sich aus regelmässig bestimmte Fälle prüft, in denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könnte. Die Statistiken des SEM zu den letzten zehn Jahren zeigen überdies, dass Freiburg zu den Kantonen gehört, welche die Möglichkeit der Regularisierung am häufigsten nutzen. Zudem ist der Anteil der vom SEM gutgeheissenen Fälle hoch, was beweist, wie seriös das BMA jeden einzelnen Fall prüft.

Demzufolge beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Anerkennt der Staatsrat die Notwendigkeit einer humanitären Lösung für die im Kanton Freiburg wohnhaften Asylsuchenden in der Langzeit-Nothilfe, namentlich indem versucht wird, ihre Situation zu regularisieren?*

Der Staatsrat betont zunächst, dass es sich bei diesen Personen um abgewiesene Asylsuchende handelt, deren Langzeitaufenthalt in der Schweiz einzig darauf zurückzuführen ist, dass sie sich offensichtlich geweigert haben, sich dem gegen sie verfügten Wegweisungsentscheid zu fügen. Ihre Wegweisung wäre demnach vollkommen durchführbar, wenn sie mit den Behörden zusammenarbeiten würden. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es für den Staat nicht in Frage, den Vollzug der Wegweisung einer Person nur deshalb auszusetzen, weil sie nicht gehen will, obwohl sie dies gemäss den Abklärungen des SEM tun könnte, ohne um ihre Integrität fürchten zu müssen.

Das BMA prüft hingegen von sich aus regelmässig bestimmte Fälle, die in Anwendung von Artikel 14 Abs. 2 AsylG regularisiert werden könnten, und analysiert die ihm vorgelegten individuellen Fälle im Übrigen mit aller nötigen Sorgfalt. In dieser Hinsicht kommen nur individuelle Gesuche in Frage; ein kollektives Regularisierungsverfahren ist ausgeschlossen.

2. *Wie viele Asylsuchende leben in unserem Kanton von Langzeit-Nothilfe?*

Laut dem Bericht Monitoring Sozialhilfestopp des Staatssekretariats für Migration (Berichtsperiode 2017, Anhang 8.7) bezogen Ende 2017 in unserem Kanton 42 Personen Langzeitnothilfe.

3. *Anerkennt der Staatsrat die Notwendigkeit, diesen Personen das Recht auf Arbeit, Ausbildung und auf ein würdiges Leben zu gewähren, indem die nach Artikel 49 Abs. 3 / Art. 14 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) erlaubten Möglichkeiten ausgeschöpft werden. (Siehe dazu: Cesla Amarelle, Minh Son Nguyen: Code annoté de droit des migrations. Loi sur l'asile (LAsi). Stämpfli, Bern, 2015)?*

Hier liegt sicher eine Verwechslung vor, denn die Urheber der Anfrage beziehen sich offensichtlich auf Artikel 43 Abs. 3 AsylG. Unsere Nachfrage beim SEM hat ergeben, dass diese Bestimmung bisher offenbar noch nie angewendet wurde. Allgemein gesagt ist es gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 43 Abs. 2 und 3 AsylG nicht angezeigt, bei Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, die Langzeit-Nothilfe beziehen, vom Grundsatz des Arbeitsverbots abzu-

weichen, und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie sich weigern, beim Vollzug ihrer Wegweisung mitzuwirken. Bei Personen, deren Wegweisung gemäss der zuständigen Behörde vollkommen zumutbar und mit ihrer Mitwirkung auch durchführbar ist, sieht der Staatsrat keinen Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

*28. August 2018*